

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 1

Freiburg i. Br., 3. Januar

1941

Inhalt: Kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm. — Kirchliche Jugendweih. — Weltgebets-
 oltav für die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1941. — Pflege des religiösen Volksliedes. —
 Portiunkula-Privileg. — Bestandsaufnahme der Weisweinvorräte. — Seelsorge tschechischer Arbeiter. — Suchanzeige.
 Die Gelbanlagen bei der Katholischen Pfarrprüfungsstelle in Freiburg i. Br. — Priester-Exerzitten. — Verletzungen.

(Ord. 31. 12. 1940 Nr. 16753.)

Kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm.

Wir haben unterm 22. November ds. Js. Nr. 15220 unseren Pfarrämtern die nachstehende Mitteilung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten bekannt gegeben:

„Der Führer hat angeordnet, daß tägliche kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm nicht vor 10 Uhr stattfinden dürfen. Ich ersuche, entsprechend zu verfahren und das Nötige sogleich zu veranlassen.“

Nunmehr hat der Herr Reichsminister unterm Datum des 28. Dezember I 13671/40 II zu dieser Anordnung des Führers die nachstehende Ausführungsanweisung erlassen:

„Im Nachgang zu meinem Schnellbrief vom 29. Oktober 1940 — I 13086/40, II — gebe ich zur Auslegung der in diesem mitgeteilten Anordnung folgendes bekannt:

1. An Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm soll die Bevölkerung nicht durch kirchliche Veranstaltungen in der Möglichkeit zum Ausruhen für Gesundheit und Arbeitseinsatz gestört werden; jede kirchliche Gewissensverpflichtung zur Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen ist an diesen Tagen zu vermeiden. Die Anordnung bezieht sich daher auf jegliche kirchliche Veranstaltungen auch an Sonn- und Feiertagen. Ich empfehle, die Gläubigen klar und deutlich belehren zu lassen, daß sie sich, wenn sie an Sonn- oder Feiertagen nach Fliegeralarm an kirchlichen Veranstaltungen überhaupt nicht oder nicht ohne besondere Schwierigkeit teilnehmen können, als entschuldigt betrachten dürfen.

2. Im Sinne der Anordnung liegt es, daß wenn die Entwarnung vor 24⁰⁰ Uhr erfolgte, am nächsten Tage kirchliche Veranstaltungen bereits vor 10⁰⁰ Uhr stattfinden können.

3. Die Anordnung findet keine Anwendung auf nicht öffentliche Gottesdienste, zu deren Besuch kirchlicherseits niemand verpflichtet ist und zu denen das Publikum keinen Zutritt hat (z. B. stille Messen). Jedoch dürfen die Kirchen während solcher Veranstaltungen an Tagen nach Fliegeralarm für das Publikum vor 10 Uhr nicht geöffnet sein.

4. Die Spendung der Krankenkommunion und der Sterbesakramente fällt nicht unter die Anordnung.

5. Dagegen fallen Beerdigungen unter die Anordnung, jedoch sind je nach örtlichen Bedürfnissen Ausnahmen zulässig.

6. An Tagen nach Fliegeralarm müssen die Kirchen vor 10⁰⁰ Uhr für das Publikum geschlossen bleiben.

7. Sofern kirchliche Veranstaltungen in der Frühe stattfinden können, müssen während der Verdunklungszeit die Kirchenfenster vorschriftsmäßig verdunkelt werden, damit kein Lichtschein nach außen dringen kann.

8. Die Anordnung gilt nicht für den Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht. Hierfür ist die in der betreffenden Gegend für den Schulunterricht getroffene Regelung maßgebend.

9. Durch die Anordnung bleibt mein Schnellbrief vom 25. Oktober 1940 — I 22416/40, II — betreffend Glockenläuten an Tagen nach Fliegeralarm unberührt. Jedoch findet Ziffer 2 dieses Erlasses Anwendung, d. h. auch das Verbot des Läutens von Glocken nach nächtlichem Fliegeralarm gilt nur, wenn die Entwarnung nicht vor 24⁰⁰ Uhr erfolgt ist.“

Wir empfehlen für den Fall, daß an den Sonntagen die Frühgottesdienste ausfallen müssen, Gottesdienste für spätere Stunden anzusehen, worüber die Gläubigen in geeigneter Weise zu unterrichten sind. Nach can. 821 § 1 darf die letzte

hl. Messe spätestens 1 Stunde nach Mittag beginnen; da aber nach can. 33 § 1 für die Zeit der Zelebration außer der gesetzlichen Zeit auch die astronomische Zeit zu Grunde gelegt werden kann, welche letztere in Baden etwa 1 Stunde 26 Minuten später fällt als die jetzt maßgebende Sommerzeit, könnte die hl. Messe im Bedarfsfalle auf eine noch spätere Stunde, spätestens 14 Uhr 26 Min., verlegt werden. Die Feier der hl. Messe zu einem späteren Zeitpunkt bedarf noch der Genehmigung des Apostolischen Stuhles.

Freiburg i. Br., den 31. Dezember 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 12. 1940 Nr. 16711.)

Kirchliche Jugendweihe.

Mit Erlass vom 20. Januar 1940 Nr. 960 haben wir angeordnet, „daß in Zukunft ein eigener Vorbereitungsunterricht für die kirchliche Jugendweihe, ähnlich wie der Vorbereitungsunterricht auf die erste hl. Kommunion, auf freier kirchlicher Grundlage eingerichtet wird. Derselbe hat spätestens in der Woche nach Sonntag Septuagesima jedes Jahres zu beginnen und schließt ab mit der feierlichen Jugendweihe am Passionssonntag oder auch einem anderen Tag nach der Schulentlassung. Er umfaßt wenigstens eine Wochenstunde.“

Auf Grund dieser Anordnung wurden durch den Vorbereitungsunterricht auf die kirchliche Jugendweihe in der ganzen Erzdiözese rund 9340 Knaben und 9920 Mädchen = 19260 Schüler und Schülerinnen erfaßt. In den meisten Pfarreien haben die zur Schulentlassung kommenden Knaben und Mädchen sich fast vollzählig an dem Vorbereitungsunterricht auf die kirchliche Jugendweihe beteiligt. In vielen Pfarreien wurden außer dem erwähnten Vorbereitungsunterricht noch religiöse Tribünen, Exerzitien oder wöchentliche Vorträge mit dem Ziel einer guten Vorbereitung auf die Lebensbeichte gehalten.

Auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen schlagen wir vor, dem Vorbereitungsunterricht auf die kirchliche Jugendweihe folgende Thematika zu Grund zu legen:

1. Mit Christus ins Leben. Die hl. Taufe und ihre Verpflichtungen fürs ganze Leben.
2. Der Mensch ohne Christus in der Sünde. Gewissenserforschung über das vergangene Leben.
3. Die Wiedervereinigung mit Christus im Sakrament der Buße.

4. Das Leben mit Christus in der hl. Eucharistie und in der Teilnahme am liturgischen Leben der Kirche.

5. Mit Christus im Kampf. Die hl. Firmung mit ihren Gnadenwirkungen und Verpflichtungen fürs Leben.

6. Mit Christus im Alltag. Christliche Tagesordnung, Gebet, Arbeit, Freude.

7. Mit Christus und seiner Kirche. Der Priester im Leben des jungen Menschen. Priesterweihe.

8. Mit Christus am Lebensweg. Standeswahl. Auf dem Wege zur Ehe.

9. Treue zu Christus bis in den Tod.

Dieser Aufbau des Vorbereitungsunterrichtes auf die kirchliche Jugendweihe hat den Vorzug, daß er das sakramentale Leben des jungen Christen mit all seinen Verpflichtungen fürs Leben nochmals scharf herausstellt und als Sinn der kirchlichen Jugendweihe die Erneuerung der Tauf- und Firmgnade erstrebt.

Es wird sich empfehlen, im Laufe des Januar auf Konferenzen der Geistlichen die Frage des Vorbereitungsunterrichtes auf die kirchliche Jugendweihe nochmals zu besprechen. Wir beauftragen die Herren Dekane, diese Aussprache so bald wie möglich zu veranlassen.

Freiburg i. Br., den 28. Dezember 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 12. 1940 Nr. 15933.)

Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1941.

In der Zeit von Petri Thronfest bis Pauli Befeuerung beten viele Millionen auf dem ganzen Erdbreite zu Gott, er möge die Einheit in der Kirche, die eines ihrer Wesensmerkmale bildet, erhalten und festigen; er möge alle Irrenden zur Einheit der Kirche zurückrufen und alle Ungläubigen zum Lichte des Evangeliums führen. Wir empfehlen diese bedeutsame Oktav und gestatten nach der hl. Messe und bei der Nachmittagsandacht in den klösterlichen Anstalten eine Aussetzung des Sanctissimum mit Segen.

Am Sonntag, den 12. Januar 1941 ist die Weltgebetsoktav den Gläubigen bekannt zu geben und am Sonntag, den 19. Januar 1941 des großen Anliegens der Glaubenseinheit in der Predigt zu gedenken.

Geeignete Gebetstexte: „Andacht für die Ein-

heit im Glauben" (Paderborn, Junfermann'sche Buchhandlung, 5 Pfg., in Partien 4 Pfg., ab 100 Stück 3,5 Pfg.); auch das Büchlein: „O du Licht voll Seligkeit!" neuntägige Andacht zum Heiligen Geiste für die Einheit im Glauben (Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes, das Stück 25 Pfg.) läßt sich verwenden.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 12. 1940 Nr. 16445.)

Pflege des religiösen Volksliedes.

Wir ordnen an, daß in sämtlichen Pfarreien der Erzdiözese im Jahre 1941 die beiden Magnifikatlieder

Nr. 176 S. 583 und Nr. 192 S. 648

eingeläutet und in Predigt und Christenlehre nach ihrem dogmatischen und ästhetischen Gehalt erklärt und erläutert werden.

Hinsichtlich der lateinischen Responsorien verweisen wir auf unsern Erlaß Amtsblatt 1933, Nr. 32, S. 149.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 12. 1940 Nr. 16774.)

Portiunkula-Privileg.

Um die Gnadengaben des Portiunkula-Ablasses möglichst allen Gläubigen zu Gute kommen zu lassen, hat Seine Heiligkeit Papst Pius XII. angeordnet, daß die früheren einschränkenden Bestimmungen — wenigstens drei km Entfernung zwischen zwei mit diesem Privileg ausgestatteten Kirchen — aufgehoben werden. Wir verweisen auf das Amtsblatt 1939, Nr. 23, S. 115.

Auf Grund dieser Bestimmungen können sämtliche Kirchen und Kapellen und Oratorien in der Erzdiözese das Portiunkula-Privileg von Rom erhalten. Entsprechende Anträge, in welchen der Patron der Kirche oder Kapelle anzugeben ist, sind bis spätestens 20. März 1941 bei uns einzureichen.

In jenen Fällen, in welchen es sich um Erneuerung eines bereits in früheren Jahren verliehenen Privilegs handelt, ist das in Frage kommende Reskript dem neuen Antrag beizufügen. Nach dem genannten Termin bei uns einkommende

Gesuche können im Jahre 1941 nicht mehr berücksichtigt werden.

Freiburg i. Br., den 29. Dezember 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 12. 1940 Nr. 16460.)

Bestandsaufnahme der Meßweinvorräte.

Unsere Rundfrage bei den vereidigten Meßweinkleveranten hat ergeben, daß auch die Weinernnte 1940 nach Quantität und Qualität vielerorts den Erwartungen nicht entsprochen hat.

Wir verpflichten daher die Geistlichen in Rücksicht auf die Zeitlage bei Verwendung des Meßweines zu einer gewissen, die Würde des heiligen Opfers wahren Sparsamkeit.

Für private Zwecke sollen Meßweine nicht gebraucht werden.

Freiburg i. Br., den 18. Dezember 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 12. 1940 Nr. 16743.)

Seelsorge tschechischer Arbeiter.

Die Seelsorge fremder Arbeitskräfte in Deutschland hat durch die Bereitstellung deutsch-fremdsprachiger Gebetbücher eine weitgehende Förderung erfahren.

Neben dem Gebetbüchlein für Italiener „Col Signore" (auch für englische, polnische und französische Kriegsgefangene sind entsprechende behördlich genehmigte Gebetbücher vorhanden) ist nun ein Gebetbüchlein für tschechische Arbeiter erschienen, das eine religiöse Betreuung der über das ganze Reichsgebiet zerstreuten Tschechen erleichtert. Das von den maßgebenden amtlichen Stellen durchgesehen und genehmigte Büchlein

ZA KRISTEM DELNIKEM

ist durch die Buchhandlungen oder von der Sorzimentsabteilung des Caritasverlages, Freiburg i. Br., Belfortstraße 18, zum Preis von 25 Pfg. zu beziehen. Das Büchlein enthält in tschechischer Sprache die Grundwahrheiten des katholischen Glaubens, deutsch-tschechisch die gebräuchlichsten Gebete, Beichtspiegel sowie Kommuniongebete, ferner einige praktische Ratschläge. Das Büchlein umfaßt 64 Seiten.

Freiburg i. Br., den 23. Dezember 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 12. 1940 Nr. 16295.)

Suchanzeige.

Dem Erzb. Stadtpfarramt in Wertheim fehlen die Jahrgänge 1900, 1901 und 1902 des Anzeigeblasses für die Erzdiözese Freiburg. Geistliche, welche die gesuchten Jahrgänge in Privatbesitz haben und dieselben abgeben können, wollen dem Erzb. Stadtpfarramt in Wertheim entsprechende Angebote machen.

Freiburg i. Br., den 23. Dezember 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 12. 1940 Nr. 22998.)

Die Geldanlagen bei der Katholischen Pfarrpfründekasse in Freiburg i. Br.

Die Katholische Pfarrpfründekasse in Freiburg verzinst alle Einlagen der Ortsfonde für das Jahr 1940 mit $3\frac{3}{4}$ v. H.

Sie schlägt die Zinsen allgemein dem Kapital zu und verzinst diese wie das Kapital (vgl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1928 Nr. 20113. Anzeigebblatt 1929, Nr. 3, S. 223). Sollen Zinsen ausbezahlt werden, dann muß dies der Stiftungsrat alsbald bei der Katholischen Pfarrpfründekasse (nicht beim Erzbischöflichen Oberstiftungsrat) beantragen (drei Unterschriften und Dienstiegel). Dabei ist auch genau anzugeben, auf welches Bank- oder Postscheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen.

Freiburg i. Br., den 5. Dezember 1940.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Priester-Erezitien

in der Erzabtei St. Martin in **Beuron** vom 10. bis 14. März, 21. bis 24. April, 5. bis 9. Mai, 23. bis 27. Juni (pensionierte Geistliche);

im Erezitienhaus **Himmelspforte** in **Wyhlen** 17. bis 21. Februar;

im Erezitienhaus **Fürstenried**, München 49, vom 13. bis 17. Januar, 17. bis 21. Februar, 5. bis 9. Mai;

im St. Franziskushaus in **Altötting** (Oberbayern) vom 10. bis 14. Februar, 17. bis

21. Februar, 14. bis 18. Juni, 21. bis 25. Juni, 11. bis 15. August, 18. bis 22. August, 1. bis 5. September, 8. bis 12. September, 6. bis 10. Oktober, 13. bis 17. Oktober, 20. bis 24. Oktober. Lichtbildausweis (Reisepaß oder Kennkarte), Lebensmittellkarten, Handtuch und Seife sind mitzubringen.

Verseetzungen.

20. Nov. 1940: Hermann Joseph Luz, Pfarrvikar in Elzach, i. g. E. nach Rußbach, Dekanat Offenburg.
27. " Bernhard Hoffstetter, Vikar in Plankstadt, i. g. E. nach Schönau i. Schw.
27. " Dr. Hermann König, Rektor des Lehrlingsheims in Konstanz, als Pfarrverweser nach Todtnau.
27. " Hermann Legler, Vikar in Schönau i. Schw., als Pfarrverweser nach Zell am Andelsbach.
27. " P. Alois Schuh S. C. J., Vikar in Todtnau, als Pfarrvikar nach Ilvesheim.
6. Dez.: Karl Becker, Vikar in Mannheim, St. Peter, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
6. " Walter Germann, Vikar in Ziegelhausen, als Pfarrvikar nach Heidelberg, St. Bonifatius.
6. " P. Maurus Mauch O. S. B., als Pfarrvikar nach Ziegelhausen.
6. " August Vogelbacher, Vikar in Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei, i. g. E. nach Mannheim, St. Peter.
12. " Otto Schindler, Vikar in Weilersbach, Dekanat Billingen, i. g. E. nach Philippsburg.
12. " August Volkert, Vikar in Gaggenau, i. g. E. nach Karlsruhe, U. L. Frau.
12. " Erwin Wasmer, Vikar in Freiburg i. Br., St. Konrad, i. g. E. nach Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
20. " Ludwig Schrempp, Pfarrvikar in Mühlhausen, Dekanat Engen, als Pfarrverweser nach Weizen.
20. " Hugo Wölflle, Pfarrvikar in Weizen, i. g. E. nach Schliengen.

